connexia

Informationsblatt 15 (I15) > **Information zum Notfallordner Gewaltereignis Management** **GF, HL, PDL, Gewaltschutzbeauftragter**

Der Geschäftsführung, Heimleitung und Pflegeleitung werden mit den Checklisten und Arbeitsanweisungen gesetzkonforme Entscheidungshilfen bereitgestellt. Mit diesen Entscheidungshilfen wird vor allem die Unterscheidung ableitbar gemacht, ob es sich um ein Gewaltszenario handelt, welches laut § 7 GuKG und dem Gewaltschutzgesetz 2019 zu einer

- **Anzeige führen muss,**
- **eine Ausnahme zur Anzeigepflicht besteht oder**
- **es einer anderen empfohlenen Vorgehensweise bedarf.**

Die praxisbezogenen Werkzeuge (Checklisten, Arbeitsanweisungen, Empfehlungen, Informationen und Formulare) zum Thema Gewalt beziehen sich ausschließlich auf zwei Szenarien.

Szenarien:

1. Beobachten und Erfahren von Gewalt
2. Verdacht auf Ausübung von Gewalt

Behandelt werden nachfolgende Gewaltformen

- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt (Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung sowie sexueller Missbrauch)
- Vergewaltigung

Siehe Informationsblatt 2 (I2) > Beispiele für Gewaltformen

- Gewaltereignis mit Todesfolge

Siehe Arbeitsanweisung 15 (A15) > Anzeigepflicht durchführen (GF, HL, PDL), POS „Gewaltereignis mit Todesfolge“ (Seite 2/2)

Folgende Personengruppen:

- Bewohner*innen
- Mitarbeiter*innen
- Praktikant*innen
- An- und Zugehörige

werden zu den Rollen Opfer wie Täter behandelt.

Rollen:

- Opfer > Person, welche die Gewalt erfahren hat
- Täter > Person, welche die Gewalt ausgeübt hat

Hinweis:

Die Gewaltformen psychischer bzw. verbaler Gewalt sowie sexuelle Belästigung, welche von gerontopsychiatrischen Bewohner*innen ausgehen, werden nicht über diese Handlungsanleitungen behandelt, da bei einer Versorgung, Begleitung und Pflege von gerontopsychiatrischen Bewohner*innen davon auszugehen ist, dass es in diesem Zuge zu Belastungen und unterschiedlichsten Gewaltausprägungen kommt. In der gerontopsychiatrischen Pflege wird solchen Ereignissen mit anderen Maßnahmen, im Sinne der person-zentrierten Betreuung und Pflege, durchgeführten Fallbesprechungen, entsprechender Medikationsgabe und im Ausnahmefall mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen begegnet, und dies alles unter Einbezug professioneller Netzwerkpartner.

Die Texte für die Checklisten, Arbeitsanweisungen, Empfehlungen, Informationen und Formulare entstammen oder wurden abgeleitet unter anderem von

- dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 7
- dem Gewaltschutzgesetz
- der Praxisliteratur für Gesundheitsberufe, 2. Auflage (2024), Gewaltschutzrecht für Gesundheitsberufe, Dr. Michael Halmich LL.M., educa Verlag Wien

Gesetzliche Grundlagen

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) 2. Abschnitt, Allg. Berufspflicht § 4 Abs. 3, Anzeigepflicht § 7 Abs. 1 – 3, Führungsaufgaben § 26
- Gewaltschutzgesetz 2019
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) § 1157 Abs. 1
- Angestelltengesetz (AngG) Art. 1 § 18 Abs. 1
- Arbeitsschutzgesetz (ASchG) § 3
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) § 363
- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)
- Arbeiterkammergesetz (AKG)

Pflicht Arbeitgeber
Arbeitgebende haben gegenüber den Beschäftigten eine Vielzahl von gesetzlichen Verpflichtungen, die im Wesentlichen unter dem Begriff der Fürsorgepflicht zusammengefasst werden können. Diese Pflicht umfasst den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten, die Einhaltung von Arbeitsgesetzen und -vorschriften, sowie die Gewährleistung eines fairen und respektvollen Arbeitsumfelds. (§ 1157 Abs. 1 ABGB, Art. 1 § 18 AngG, § 3 ASchG)

Pflichten Führungskräfte (Vorgesetzte)
Führungskräfte haben in Vertretung des Arbeitgebenden gegenüber den Beschäftigten die entsprechenden Pflichten wahrzunehmen. Gleichzeitig sind sie selbst als Beschäftigte verpflichtet, den Vorgaben ihrer jeweiligen Vorgesetzten nachzukommen. Das bedeutet, dass Führungskräfte die

oben angeführte Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden gegenüber den Beschäftigten wahrzunehmen haben.

Eine übersichtliche Orientierung zu Prävention und Intervention bei Gewalt gegen ältere Menschen, Konzepte und Maßnahmen im internationalen Kontext und rechtliche Aspekte in Österreich, erhalten Sie unter der gleichnamigen Broschüre.

Prävention und Intervention bei Gewalt gegen ältere Menschen
Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, Abt. V/6 Grundsatzangelegenheiten der Seniorinnen- und Senioren-, Bevölkerungs- und Freiwilligenpolitik. Druck: BMASK • 1. Auflage: Juni 2012 • ISBN 978-3-85010-289-6, zu beziehen bei BMASK-Bestellservice 0800/20 20 74 oder http://broschuerenservice. bmask.gv.at